

Anlage
(zu § 3 Absatz 1)

Dieses Formular dient der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden.

Ein Elternbeitrag ist nach § 2 Absatz 1 Satz 3 KitaBBV nicht zuzumuten, wenn das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern einen Betrag von 20 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2, §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz unberücksichtigt bleiben.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Von dem Einkommen sind insbesondere abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.

Laufende Einnahmen* ohne	monatlich	jährlich
<ul style="list-style-type: none"> - Kindergeld - Baukindergeld - Eigenheimzulage 		
Brutto <ul style="list-style-type: none"> - vor Steuern - vor Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung) - vor Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten - vor mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben - vor Freibetrag von 200 Euro bei Steuerfreibetrag nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b EStG 	bis 2 416 Euro	bis 29 000 Euro [gerechnet am Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Rentenversicherung (18,60 %) 2 697,00 Euro - Arbeitslosenversicherung (2,50 %) 362,52 Euro - Pflegeversicherung (3,05 %) 442,20 Euro - Krankenversicherung (15,50 %) 2 247,60 Euro - Lohnsteuer (Klasse I) 3 313,00 Euro]
Netto	1 666,67 Euro	20 000 Euro

* In der Beispielsrechnung sind Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld nicht berücksichtigt.